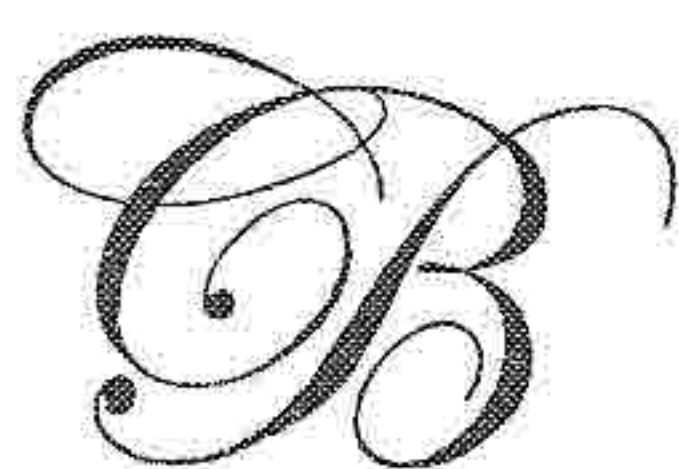




CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe April 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

04

THEMEN

BESONDERS WICHTIG	1
Gutscheine sind Sachbezug trotz Wertangabe	1
UNTERNEHMER	2
Übergang der Umsatzsteuerschuld ab 1.1.2011	2
Änderungen beim Leistungsort (Umsatzsteuer)	2
Umsatzsteuer bei 1 %-Regelung	3
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3
Umsatzsteuer für Mahlzeitengestellung auf Dienstreisen	3
Einkommensteuer-Vorauszahlungen bei Ehegatten	4
Darlehensverzicht durch GmbH-Geschäftsführer	4
Lohnsteuerbescheinigungen für 2010: KV-Beiträge	4

Anforderungen an eine Anrufungsauskunft	4
Mitteilungen über den Bezug von Kurzarbeitergeld	5
VEREINE	5
Umsatzsteuer für Haus-Notruf-Dienste u.a.	5
PRIVATBEREICH	5
Umschichtung des Vermögens nach Vermögensübertragung gegen Rente	5
Kosten zur Erfüllung eines Kinderwunsches	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Verschiedenes - kurz notiert	6

BESONDERS WICHTIG

Gutscheine sind Sachbezug trotz Wertangabe

Bestimmte Sachbezüge bleiben für Arbeitnehmer steuerfrei, wenn sie 44 € monatlich nicht übersteigen. Die Finanzverwaltung erkennt vom Arbeitgeber ausgegebene Gutscheine zum Bezug von Waren bei Dritten nur unter engen Voraussetzungen als Sachbezug an. Der Bundesfinanzhof hat in drei Entscheidungen diese strengen Anforderungen verworfen.

Im ersten Fall durften die Arbeitnehmer bei einer Vertragstankstelle einen bestimmten Kraftstoff tanken, jedoch höchstens im Wert von 44 €. Nach den Lohnsteuerrichtlinien ist ein Sachbezug nicht anzuerkennen, wenn ein Warengutschein einen Höchstbetrag enthält.

Im zweiten Fall erhielten Arbeitnehmer zu Geburtstagen Gutscheine im Wert von 20 €, die bei einer Buchhandelskette eingelöst werden konnten. Auch hier nahm das Finanzamt Barlohn an, da die Gutscheine auf einen Geldbetrag lauteten.

Der Bundesfinanzhof nahm Sachbezüge an. Die Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezügen richte sich nur danach, ob der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Anspruch auf Lieferung einer Sache habe oder ob er statt der Sache auch Barlohn verlangen könne. In den entschiedenen Fällen hätten die Arbeitnehmer nicht anstelle der Sachbezüge Barlohn verlangen können.

In einem weiteren Fall erhielten Arbeitnehmer Tankgutscheine, die bei beliebigen Tankstellen eingelöst werden konnten. Die Arbeitnehmer tankten, bezahlten und erhielten anschließend vom Arbeitgeber den gezahlten Betrag erstattet. Das Finanzamt nahm Barlohn an, da die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber letztlich Bargeld erhalten hätten.

Das Gericht nahm auch hier einen Sachbezug an. Ein solcher liege auch vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Recht einräumt, die Sache von einem Dritten zu beziehen und er ihnen das an den Dritten gezahlte Geld erstattet.

UNTERNEHMER

Übergang der Umsatzsteuerschuld ab 1.1.2011

Mit Wirkung ab 1.1.2011 wurde der Katalog der Leistungen erweitert, für welche die Umsatzsteuerschuld in bestimmten Fällen auf den Kunden übergeht. Hierzu hat die Finanzverwaltung inzwischen in einem Erlass ausführlich Stellung genommen.

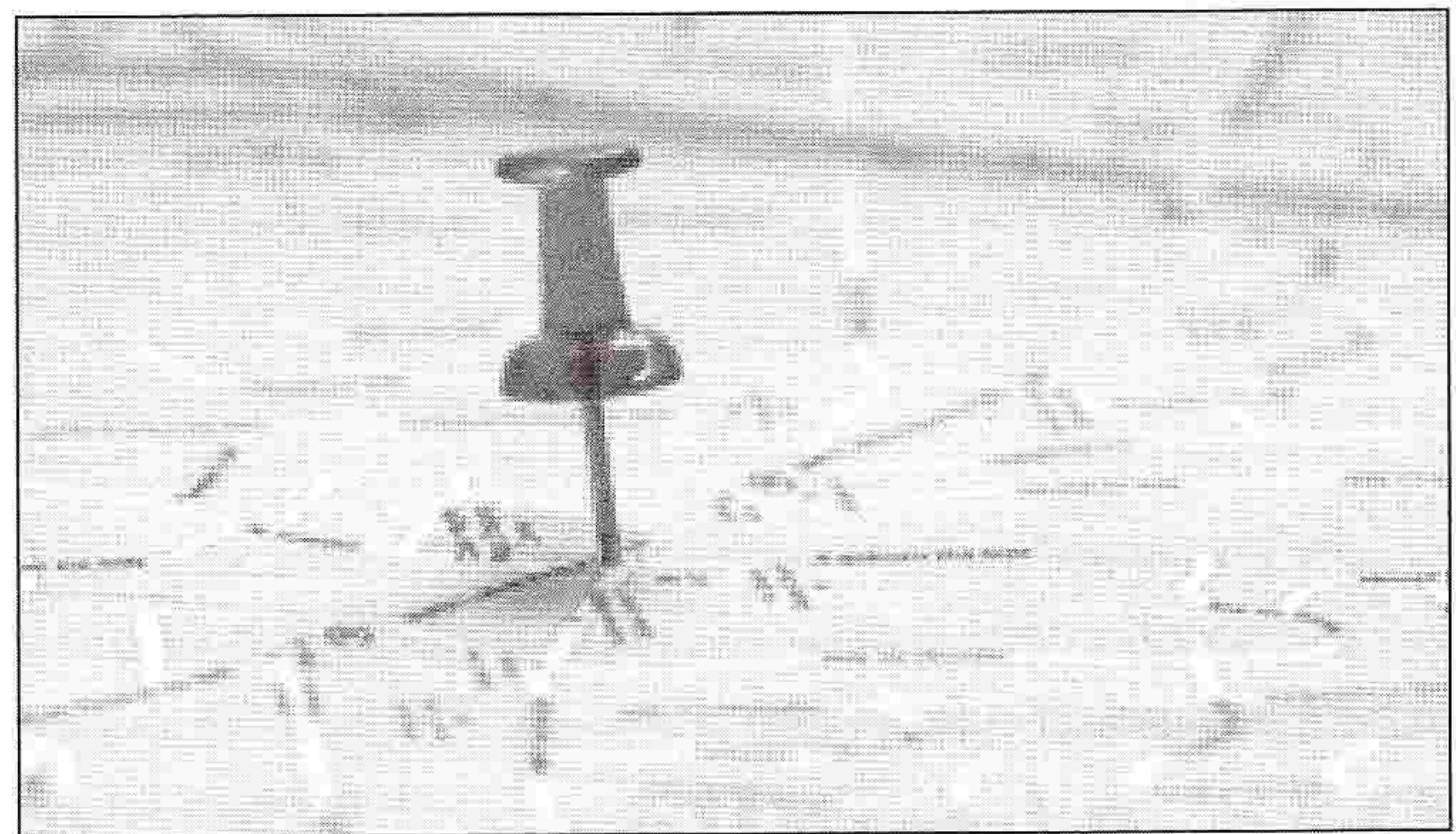
Lieferung von Industrieschrott, Almetallen und anderen Abfallstoffen: Entscheidend für die Einordnung in diese Rubriken ist jeweils der Zolltarif. Im Zweifel kann eine Zolltarifauskunft eingeholt werden. Werden sowohl Gegenstände geliefert, die unter die Neuregelung fallen, wie andere Gegenstände, für die das nicht zutrifft, ergeben sich unterschiedliche Steuerschuldner. Dies hat Folgen für die Ausstellung der Rechnung.

Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen: Auch bei diesen Umsätzen geht seit dem 1.1.2011 die Umsatzsteuerschuld auf den Kunden über, wenn er selbst derartige Reinigungsleistungen nachhaltig erbringt. Davon kann ausgegangen werden, wenn er eine Bescheinigung nach dem Vordruck USt 1 TG im Original oder als Kopie vorlegt. Betroffen sind also nur Subunternehmer von Gebäudereinigern. Der Erlass erläutert unter anderem, was unter einem Gebäude und unter Reinigung zu verstehen ist. Kein Gebäude sind z.B. Büro- oder Wohncontainer, Baubuden, Kioske oder Tribünen. Zu den Reinigungsarbeiten gehören unter anderem Hausfasadenreinigung einschließlich Graffiti-Entfernung, Reinigung von Fenstern, Dachrinnen und Fallrohren sowie die Bauendreinigung.

Lieferung von Gold an Unternehmer: Für diese Umsätze geht seit dem 1.1.2011 die Steuerschuld auf den Kunden über. Dies gilt aber nur für Gold in bestimmter Zusammensetzung. Der Erlass erläutert, welche Formen von Gold betroffen sind.

Gehen die Vertragsparteien bei Zweifeln von einem Übergang der Steuerschuld auf den Kunden aus und handeln entsprechend, wird dies grundsätzlich akzeptiert. Der Erlass enthält auch Übergangsregelungen, z.B. wenn Anzahlungen noch 2010 geleistet wurden, die Leistungen aber 2011 erbracht wurden.

Änderungen beim Leistungsort (Umsatzsteuer)



Der Ort der sonstigen Leistung entscheidet darüber, in welchem Land ein Umsatz in grenzüberschreitenden Fällen umsatzsteuerbar, und in der Regel auch umsatzsteuerpflichtig ist. Das Jahressteuergesetz 2010 hat hierzu mit Wirkung ab 1.1.2011 Änderungen gebracht, mit denen sich nun ein ausführlicher Erlass befasst, unter anderem mit Folgendem:

Veranstaltungsleistungen: Werden sie an Unternehmer und diesen gleichgestellte juristische Personen erbracht, richtet sich der Leistungsort seit dem 1.1.2011 nach der allgemeinen Regel (maßgebend ist der Sitz des Kunden oder der Ort der Betriebsstätte bei Leistung an diese). Bei Leistungen an Nichtunternehmer ist wie bisher in der Regel der Ort der Veranstaltung maßgebend. Dies gilt auch für Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen. Bei Leistungen an Unternehmer kann es sich zum Teil um grundstücksbezogene Leistungen handeln, für welche der Ort des Grundstücks Leistungsort ist. Für manche Leistungen können auch andere Sonderregelungen greifen. Bei einem Bündel aus mehreren Leistungen können sich daher unterschiedliche Leistungsorte ergeben. Die Finanzverwaltung lässt zu, dass eine einheitliche Veranstaltungsleistung angenommen wird, wenn neben der Standvermietung noch mindestens drei weitere in dem Schreiben genannte Leistungen erbracht werden (z.B. Standbewachung, Überlassung von Telefongeräten, Schreibdienste, Eintragung in Messekataloge). Leistungsort ist dann nach der allgemeinen Regelung der Sitz des Kunden (wenn Unternehmer).

Einräumung von Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen: Ist der Kunde ein Unternehmer, so ist der Ort der Veranstaltung maßgeblich für die Bestimmung des Leistungsortes. Anmerkung: Bei derartigen Leistungen an Nichtunternehmer, galt dies schon bisher. Bei Verkauf von Eintrittskarten durch andere Personen als den Veranstalter ist in der Regel der Sitz des Unternehmers maßgebend.

Umsatzsteuer bei 1 %-Regelung

Wird ein Betriebs-Pkw auch privat genutzt, ist dies einkommensteuerlich eine Entnahme. Daneben fällt auch Umsatzsteuer an, die nicht als Betriebsausgabe absetzbar ist. Bemessungsgrundlage bei der Umsatzsteuer sind grundsätzlich die anteiligen Kosten, die zum Vorsteuerabzug berechtigt haben. Setzt der Unternehmer bei der Einkommensteuer den ertragsteuerlichen Entnahmewert nach der 1 %-Regelung an, kann er ihn für die Umsatzsteuer übernehmen, zwingend ist das aber nicht. Bei der Umsatzsteuer sind dann 80 % des einkommensteuerlichen Wertes als Entnahme anzusetzen. Dies ist umsatzsteuerlich der Nettowert. Der Abschlag von 20 % soll pauschal berücksichtigen, dass ein Teil der Kosten nicht mit Vorsteuer belastet ist, daher nicht zum umsatzsteuerlichen Entnahmewert gehört.

Will der Unternehmer bei der Umsatzsteuer aber die 1 %-Regelung nicht übernehmen und führt er auch kein Fahrtenbuch, ist für Umsatzsteuerzwecke der Anteil der privaten Fahrten anhand von Unterlagen zu schätzen. Fehlen geeignete Unterlagen, ist der Anteil der Privatfahrten in der Regel mit mindestens 50 % anzusetzen. Wird für die Einkommensteuer die Fahrtenbuchmethode angewendet, sind deren Ergebnisse für die Umsatzsteuer zu übernehmen. Die nichtabziehbare Umsatzsteuer auf die Entnahme ist in dem Veranlagungszeitraum bei der Einkommensteuer zu erfassen (= dem Gewinn hinzuzurechnen), in dem das Fahrzeug privat genutzt wurde. Es kommt nicht darauf an, wann die Umsatzsteuer auf die Privatzutzung angemeldet, festgesetzt oder gezahlt wurde. Dies gilt auch für Einnahme-Überschussrechner. (Bundesfinanzhof)

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Rückstellungen für Rückkaufverpflichtungen: Diese hat ein Kfz-Händler zu bilden, der sich bei Verkauf verpflichtet, die Fahrzeuge nach einer gewissen Zeit für einen vorher bestimmten Kaufpreis zurückzukaufen. Diese Verpflichtung ist ein vom Rückkauf des Fahrzeugs unabhängiges Optionsgeschäft, ähnlich einer Stillhalterprämie bei Optionsgeschäften über Wertpapiere. (Bundesfinanzhof)

Umsatzsteuerbefreiung für Seminargebühren: Eine etwaige Steuerbefreiung für Seminargebühren gilt nicht für im

Seminarpreis eingeschlossene Verpflegung, wie z.B. ein Mittagessen. Die Verpflegung ist keine Nebenleistung. (Bundesfinanzhof)

Hinweis: Die Veranstaltung von Seminaren kann für bestimmte Veranstalter umsatzsteuerbefreit sein, z.B. für Berufsverbände, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden.

„Umsätze“ innerhalb des Organkreises: Bei umsatzsteuerlicher Organschaft sind diese nicht umsatzsteuerbar, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dies betrifft z.B. Lieferungen und Leistungen zwischen einer Mutter- und einer Tochtergesellschaft oder zwischen Tochtergesellschaften. Der Bundesfinanzhof hält in einer neuen Entscheidung daran fest, dass es sich bei Ausstellung einer Rechnung für Umsätze innerhalb einer Organschaft nicht um einen unberechtigten Steuerausweis im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Für derartige Rechnungen wird daher keine Umsatzsteuer geschuldet. Ein Finanzgericht hatte in diesen Fällen einen unberechtigten Steuerausweis gesehen, weshalb die Klarstellung wichtig ist.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Umsatzsteuer für Mahlzeitengestellung auf Dienstreisen



Nach den neuen Lohnsteuerrichtlinien wird eine Gestellung einer Mahlzeit durch den Arbeitgeber auf einer Dienstreise (Auswärtstätigkeit) bereits dann anerkannt, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen des Arbeitnehmers dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Dies gilt nicht nur für Frühstück, sondern auch für Mittag- und Abendessen bei einem Wert bis 40 € (incl. MwSt). Die vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit ist dann nur mit dem günstigen amtlichen Sachbezugswert (2011: Frühstück 1,57 €, Mittag- oder Abendessen 2,83 €) als lohnsteuerlicher Vorteil zu versteuern. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Fälle weist die Finanzverwaltung auf Folgendes hin:

Geht der Arbeitgeber von einem lohnsteuerlichen Vorteil nur in Höhe des Sachbezugswertes der Mahlzeiten aus, ergeben sich keine besonderen umsatzsteuerlichen Folgen. Der Arbeitgeber kann aus der Hotelrechnung unter den üblichen Vo-

raussetzungen die Vorsteuer abziehen. Eine umsatzsteuerpflichtige Weiterlieferung des Essens an den Arbeitnehmer ist nicht gegeben. Anders ist es aber, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr weiterbelastet als den Sachbezugswert. Berechnet der Arbeitgeber für das Frühstück zum Beispiel 4,80 €, indem er diesen Betrag von der Verpflegungspauschale einbehält, liegt eine umsatzsteuerpflichtige Essenslieferung vor.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen bei Ehegatten mit Steuerklassenkombination III/V



Ehegatten können beim Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Bei Letzterer entspricht die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 Prozent, der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Ist damit zu rechnen, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 € im Kalenderjahr übersteigt, kann das Finanzamt jedoch Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass es hierzu häufig durch die Neuregelung der Vorsorgepauschale kommt. Die Vorsorgepauschale für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wird ab 2010 nur noch beim Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Bei der Veranlagung sind demgegenüber nur die gezahlten Versicherungsbeiträge maßgebend. Sind diese niedriger als die Pauschale, kommt es zu Nachzahlungen. Um Vorauszahlungen zu vermeiden, kann die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem Faktorverfahren beim Finanzamt beantragt werden.

Darlehensverzicht durch GmbH-Geschäftsführer

Gibt ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber ein Darlehen, um damit seinen Arbeitsplatz zu sichern, kann ein Verlust des Darlehens als Werbungskosten der Arbeitnehmereinkünfte absetzbar sein. Gewährt ein Gesellschafter-Geschäftsführer seiner GmbH ein Darlehen, wird jedoch in der Regel angenommen, dass das Darlehen aus Gründen im Geschäfts-

verhältnis gewährt wurde. Ein Verlust des Darlehens kann dann nur unter den besonderen Voraussetzungen eines Gesellschafterdarlehens geltend gemacht werden. Ein verlorenes Darlehen eines Gesellschafter-Geschäftsführers kann im Einzelfall als Werbungskosten bei den Arbeitnehmereinkünften zu berücksichtigen sein, auch wenn die Gewährung des Darlehens Gründe im Gesellschaftsverhältnis hatte, aber der Verzicht Gründe im Arbeitsverhältnis hatte. Als Verlust ist aber nur der Wert anzusetzen, den das Darlehen bei Verzicht noch hatte. (Bundesfinanzhof)

Lohnsteuerbescheinigungen für 2010: Krankenversicherungsbeiträge falsch bescheinigt?

Infolge eines Fehlers in Lohnbuchhaltungsprogrammen der Arbeitgeber haben viele freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Arbeitnehmer fehlerhafte Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2010 erhalten. Der Fehler hätte unter Umständen dazu führen können, dass das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid zu geringe Beiträge an die Versicherungen berücksichtigt. Hierzu weist das Bundesfinanzministerium darauf hin, dass diese Lohnsteuerbescheinigungen automatisch korrigiert werden. Entgegen früheren Verlautbarungen der Finanzverwaltung ist damit eine Korrektur der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 nicht mehr erforderlich. Das Finanzamt berücksichtige die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in zutreffender Höhe als Vorsorgeaufwendungen. Betroffene Arbeitnehmer sollten dennoch prüfen, ob im Steuerbescheid die gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung voll berücksichtigt wurden.

Anforderungen an eine Anrufungsauskunft

Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer können beim Betriebsstättenfinanzamt eine Anfrage dazu stellen, wie ein Sachverhalt lohnsteuerlich zu behandeln ist, also für die Höhe der vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohnsteuer. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es sich um einen verbindlichen Verwaltungsakt handelt, der auch anfechtbar ist, entgegen früherer Rechtsprechung. Die Finanzverwaltung erläutert in einem neuen Schreiben, welche formellen Anforderungen vom Finanzamt bei einer Anrufungsauskunft zu erfüllen sind.

So gelten zu Bestimmtheit, Form und Bekanntgabe dieselben Vorschriften wie auch für Verwaltungsakte. Die Auskunft soll schriftlich erteilt und kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden. Eine Anrufungsauskunft wirkt nur gegenüber demjenigen, der sie beantragt hat. Hat der Arbeitgeber die Auskunft beantragt, ist das Betriebsstättenfinanzamt ihm gegenüber an die Anrufungsauskunft gebunden, nicht aber gegenüber dem Arbeitnehmer. Bei einer

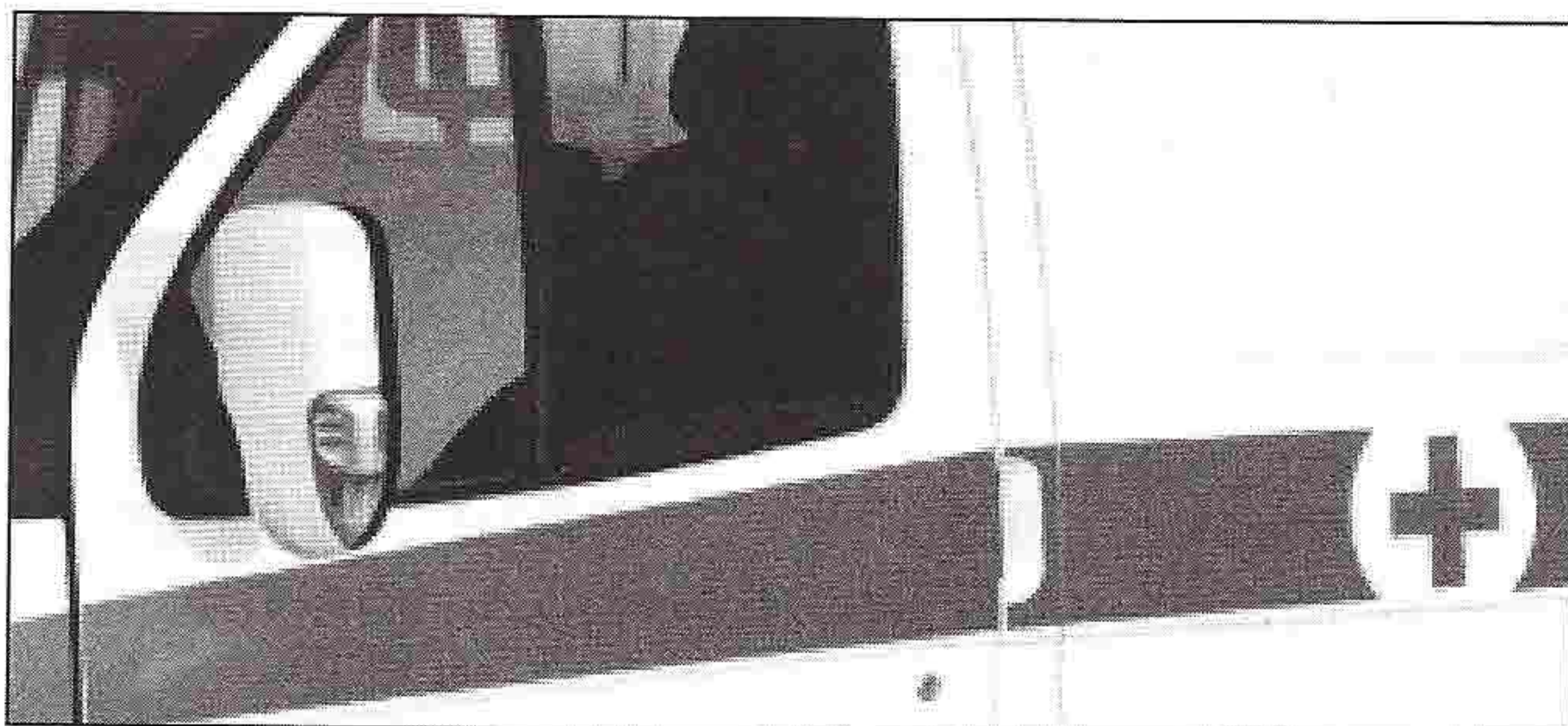
Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers ist das Wohnsitzfinanzamt ohnehin nicht an die Anrufungsauskunft gebunden, die dem Arbeitgeber erteilt wurde.

Mitteilungen über den Bezug von Kurz- arbeiter-, Arbeitslosengeld u.a.

Bestimmte Lohnersatzleistungen, wie z.B. das Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld, werden bereits in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben und damit dem Finanzamt übermittelt. In der Bescheinigung nicht enthaltene Leistungen müssen dem Finanzamt von dem Träger mitgeteilt werden. Dies betrifft z.B. die Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Zahlung von Arbeitslosengeld. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass für die im Jahr 2011 gewährten Leistungen die Mitteilungen bis zum 28.2.2012 elektronisch zu übermitteln sind. Davon abweichend übermittelt die Bundesagentur für Arbeit die von ihr ausgezahlten Leistungen bereits erstmalig zum 28.2. 2011 für die Kalenderjahre 2009 (Insolvenzgeld und Arbeitslosengeld) und 2010 (alle von ihr erbrachten Arten von Lohnersatzleistungen).

VEREINE

Umsatzsteuer für Haus-Notruf-Dienste u.a.



Ein Verein für Rettungsdienste, Krankentransporte und soziale Hilfsdienste unterstützte nach seiner Satzung Alte, Kranke, Behinderte und sozial Hilfsbedürftige. Er unterhielt u.a. einen Rettungsdienst, Haus-Notruf-Dienst, Menüservice. Nach Auffassung des Finanzamts waren die im Zusammenhang mit dem Haus-Notruf-Dienst und dem Menüservice erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Leistungen des Vereins nach nationalem Recht nicht steuerbefreit sind, weil er kein amtlich anerkannter Verein der freien Wohlfahrtspflege sei. Der Verein könne sich für die Steuerfreiheit der Leistungen seines Haus-Notruf-Dienstes aber unmittelbar auf das günstigere EU-Recht berufen. Danach sind u.a. bestimmte Leistungen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung, der Betreuung und Pflege von Personen sowie im Wohlfahrtswesen von der Umsatzsteuer befreit. Diese Steu-

erbefreiung umfasse aber nicht die Leistungen des Menüservices.

PRIVATBEREICH

Umschichtung des Vermögens nach Vermögensübertragung gegen Rente

Bei Vermögensübertragungen aufgrund von Verträgen vor dem 1.1.2008 konnte die Übertragung aller ertragbringenden Vermögenswerte als begünstigt gestaltet werden. Die Übertragung war ein unentgeltliches Geschäft, führte daher nicht zur Versteuerung stiller Reserven z.B. bei Betriebsvermögen. Die vereinbarten Gegenleistungen (Renten oder dauernde Lasten) waren bei den Übernehmern des Vermögens, meist sind es die Kinder, als Sonderausgaben absetzbar. Für Verträge ab dem 1.1.2008 ist dies nur noch für Übertragung bestimmten Betriebsvermögens möglich, in Grenzen auch für GmbH-Anteile. Für vor dem 1.1.2008 geschlossene Verträge gilt das frühere Recht weiterhin.

Voraussetzung einer begünstigten Übertragung war unter anderem, dass das übertragene Vermögen ausreichende Erträge erbrachte, aus denen der vereinbarte Unterhalt bezahlt werden konnte. Wird in Altfällen das übertragene Vermögen umgeschichtet, z.B. ein übertragenes Mietshaus verkauft, muss ein Ersatzwirtschaftsgut beschafft werden, aus dessen Erträgen der Unterhalt bezahlt werden kann.

Schichtet der Vermögensübernehmer (z.B. das Kind) das erhaltene Vermögen in der Weise um, dass das neu erworbene Wirtschaftsgut nur noch teilweise ausreicht, den vereinbarten Unterhalt zu zahlen, wird der Vertrag von da an nicht mehr anerkannt, so der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil. Daran ändert nichts, wenn der Unterhalt an den geringeren Ertrag des Ersatzwirtschaftsguts angepasst wird. Ein derartiges Vorgehen zeige, dass die Unterhaltsverpflichtung nicht ernsthaft gemeint war. Der Unterhaltsverpflichtete dürfe zivilrechtlich das Wirtschaftsgut nicht verkaufen, wenn er anschließend nicht mehr den vollen Unterhalt zahlen könne. Der gezahlte Unterhalt ist daher nicht mehr als Sonderausgabe absetzbar.

Kosten zur Erfüllung eines Kinderwunsches als außergewöhnliche Belastung

Nach bisheriger Rechtsprechung konnten die Kosten für eine heterologe künstliche Befruchtung der Ehefrau steuerlich nicht berücksichtigt werden. Hieran hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. Selbstgetragene Kosten einer Heilbehandlung sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Eine Heilbehandlung ist es auch, wenn sich der Kinderwunsch des Ehepaares wegen einer Erkrankung des Ehemannes nicht auf andere Weise verwirklichen lässt.

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Konnte eine **Ansparabschreibung** auch für geplante Investitionen in einer ausländischen Betriebsstätte gebildet werden?
- Ist die Tarifbegünstigung für Gewinne aus **Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft** ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit der Veräußerung wesentliches Sonderbetriebsvermögen zu Buchwerten in ein anderes Betriebsvermögen eingelegt wird, auch wenn dem kein Missbrauch zugrunde liegt?
- Darf eine **Rückstellung** für die Kosten einer künftigen Betriebsprüfung von einem Großbetrieb gebildet werden, bei dem sich ein Prüfungszeitraum an den nächsten anschließt?
- Ist ein **Arbeitszimmer außerhalb**, sind seine Kosten also nicht von den Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer betroffen, wenn es keinen unmittelbaren Zugang von der Wohnung hat und nur von einer Fläche aus betreten werden kann, zu der auch andere Mieter oder Eigentümer Zugang haben (z.B. vom Treppenhaus)?
- Fällt ein Raum in der Wohnung, in dem eine **Berufsmusikerin** Musikstücke einstudiert, unter die Abzugsbeschränkungen für häusliche **Arbeitszimmer**?
- Können die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen auch für Anteile an einer **Kapitalgesellschaft mit Sitz außerhalb der EU** in Anspruch genommen werden?
- Sind „private“ **Verkäufe über die Internetplattform eBay**

umsatzsteuerpflichtig, wenn es sich um eine große Zahl von Verkäufen handelt, auch wenn die verkauften Gegenstände ursprünglich aus privater Sammlerleidenschaft erworben worden waren?

- Kann die erstmalige Gestaltung eines Gartens als **hausnahe Dienstleistung** begünstigt sein?
- Liegt bei einer Zahlung auf ein **gemeinsames Ehegatten-Konto** (sog. Oder-Konto) eine steuerpflichtige Schenkung an den anderen Ehegatten vor, wenn die Ehegatten nicht nachweisen konnten, dass im Innenverhältnis keine Beteiligung beider Ehegatten an dem Konto je zur Hälfte besteht?
- Ist die rückwirkende Einführung der Versteuerung von **Erstattungsinsen** bei der Einkommensteuer durch das Jahressteuergesetz 2010 verfassungswidrig?

Verschiedenes - kurz notiert

Steuervorteile aufgrund der Zwischenschaltung eines Unternehmens sind kein Missbrauch, wenn zwischen den Unternehmen marktübliche Konditionen vereinbart wurden. (Europäischer Gerichtshof)

Ein Notar ist nicht verpflichtet, eine aus mehreren Blättern bestehende Urkunde so zusammenzuheften, dass die Teile ohne Trennung fotokopiert werden können. (Bundesgerichtshof)

Die Fristen für die Ausschlagungsfrist von Erbschaften sind nicht auf Vermächtnisse zu übertragen. (Bundesgerichtshof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

April 2011

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14 (*)	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

11.04.2011 (14.04.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monatszahler / Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler / Vierteljahreszahler)

27.04.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.